

Geschäftsverzeichnissnr. 2459
Urteil Nr. 28/2005 vom 9. Februar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, erhoben von H. Clerens und der Valkeniersgilde GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Clerens, wohnhaft in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, und die Valkeniersgilde GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2002, zweite Ausgabe).

In seinem Urteil Nr. 163/2002 vom 6. November 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 2003) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung zurückgewiesen.

In seinem Urteil Nr. 139/2003 vom 29. Oktober 2003 hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zwei Vorabentscheidungsfragen gestellt, die der Gerichtshof in seinem Beschluß vom 1. Oktober 2004 beantwortet hat.

Durch Anordnung vom 23. November 2004 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Januar 2005 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, die nachstehenden Fragen in einem Ergänzungsschriftsatz zu beantworten:

« Enthält Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insofern er auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel anwendbar ist, Bestimmungen, die als Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne von Artikel 28 des EG-Vertrags zu betrachten sind?

Sind diese Maßnahmen vorkommendenfalls aufgrund von Artikel 30 des EG-Vertrags zu rechtfertigen?

Sind wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne der Randnummer 19 des Beschlusses des Gerichtshofes vom 1. Oktober 2004 in der Rechtssache C-480/03 vorhanden?

Wurden vor der Annahme des Beschlusses M(99) 9 des Ministerkomitees der Benelux-Wirtschaftsunion zur Abschaffung und Ersetzung des Beschlusses M(72) 18 vom 30. August 1972 über den Schutz der wildlebenden Vogelarten solche Untersuchungen durchgeführt? »

Die klagenden Parteien und die Wallonische Regierung haben je einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 2005

- erschienen

. RÄin M.-J. Kayijuka *loco* RA F. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;

. RA A. Vandaele *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

- . RA V. Thiry und RÄin V. Wiame, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung;
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf den zweiten Klagegrund der ersten klagenden Partei

B.1. Die klagende Partei führt an, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgeänderten Fassung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen der Kategorie von Personen, die sich mit der Zucht von Vögeln beschäftigten, und der Kategorie von Personen, die andere wildlebende Tiere züchteten, da die Schutzmaßnahmen bezüglich der in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Tiere nur für Vögel gelten würden.

B.2. Der Hof hat in seinem Urteil Nr. 139/2003 vom 29. Oktober 2003 geurteilt, daß vor der Prüfung des Klagegrunds dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 234 des EG-Vertrags zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen sind.

B.3. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (fünfte Kammer) hat durch Beschluß vom 1. Oktober 2004 in der Rechtssache C-480/03 diese Fragen wie folgt beantwortet:

«Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist so auszulegen, daß sie nicht auf die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögel anwendbar ist und daß die Mitgliedstaaten daher beim heutigen Stand des

Gemeinschaftsrechts weiterhin befugt sind, diesbezüglich eine Regelung festzulegen, unbeschadet der Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag. »

B.4. Der Gerichtshof gelangt aufgrund folgender Erwägungen zu dieser Schlußfolgerung:

« 15. Zur Beantwortung der ersten Frage sei daran erinnert, daß der Gerichtshof in Randnummer 2 seines Urteils vom 8. Februar 1996, Vergy (C-149/94, Slg. S. I-299) für Recht erkannt hat, daß die Richtlinie 79/409 nicht auf in Gefangenschaft geschlüpfte und aufgezogene Vögel Anwendung findet.

16. Aus den Randnummern 12 und 13 des bereits angeführten Urteils Vergy geht hervor, daß der Gerichtshof sich insbesondere auf die Erwägung gestützt hat, daß die Richtlinie 79/409 dem Schutz der in ihrer natürlichen Umwelt vorhandenen Vogelbestände dient und daß die Ausdehnung der aufgrund dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten obliegenden Schutzverpflichtungen nicht dem mit der Richtlinie angestrebten umweltpolitischen Ziel entspricht.

17. In bezug auf die zweite Frage ist ebenfalls daran zu erinnern, daß der Gerichtshof in Randnummer 14 des bereits erwähnten Urteils Vergy geurteilt hat, daß die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Artikel 28 und 30 EG-Vertrag, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse betreffen, für die Regelung dieses Bereichs zuständig bleiben, da der Gemeinschaftsgesetzgeber in den Handel mit Exemplaren wildlebender Vogelarten, die in Gefangenschaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden, nicht eingegriffen hat. Das gleiche gilt für die Regelungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Haltung von in Gefangenschaft geschlüpfte und aufgezogene Vogelarten.

18. Ferner hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. Oktober 2001, Tridon (C-510/99, Slg. S. I-7777, Randnummern 46, 48 und 50) geurteilt, daß, insofern eine nationale Tierschutzregelung auf Situationen anwendbar ist, die mit dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zusammenhängen, geprüft werden muß, ob diese Regelung eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung im Sinne von Artikel 28 EG-Vertrag bildet, und wenn ja, ob diese Bestimmungen möglicherweise aufgrund von Artikel 30 EG-Vertrag gerechtfertigt sind.

19. Aus Randnummer 58 desselben Urteils Tridon ergibt sich, daß die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Vermarktungsverbots und insbesondere der Frage, ob das angestrebte Ziel mit Maßnahmen erreicht werden könnte, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen, eine konkrete Analyse voraussetzt, die insbesondere auf wissenschaftliche Untersuchungen und tatsächliche Umstände, die den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens kennzeichnen, gestützt ist, wobei diese Analyse vom vorlegenden Gericht vorgenommen werden muß.

20. Folglich ist auf die vorgelegten Fragen zu antworten, daß die Richtlinie 79/409 in dem Sinne auszulegen ist, daß sie nicht auf in Gefangenschaft geschlüpfte und aufgezogene Vögel Anwendung findet und daß die Mitgliedstaaten daher beim heutigen Stand des Gemeinschaftsrechts befugt sind, diesbezüglich eine Regelung festzulegen, unbeschadet der Artikel 28 bis 30 EG-Vertrag. »

B.5. Artikel 2 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, ersetzt der durch Artikel 2 des obengenannten Dekrets vom 6. Dezember 2001, erlegt in bezug auf die Vogelarten im Sinne von Artikel 2 § 1 in der Wallonischen Region ein Verbot auf, « Vögel, ihre Eier, bebrüteten Eier, Federn oder jeden aus einem Vogel gewonnenen erkennbaren Teil oder jedes aus einem Vogel gewonnene erkennbare Erzeugnis oder ein Erzeugnis, dessen Verpackung oder Werbung anzeigt, daß es Exemplare, die einer der geschützten Arten angehören, beinhaltet, zu halten, abzugeben, zum Ankauf anzufragen, zu verkaufen, mutwillig zu kaufen, zu liefern, zu transportieren, auch im Transit, zum Transport anzubieten », jedoch mit Ausnahme derjenigen dieser Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vögeln darstellen.

B.6. Dieses grundsätzliche Handelsverbot kann, insofern es auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel Anwendung findet, den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit solchen Vögeln, ihren Eiern oder Teilen, zumindest indirekt und potentiell behindern und ist folglich als eine durch Artikel 28 des EG-Vertrags grundsätzlich verbotene Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen.

Es ist jedoch zu prüfen, ob das grundsätzliche Handelsverbot nicht aufgrund von Artikel 30 des EG-Vertrags gerechtfertigt werden kann.

B.7. Mit dem grundsätzlichen Verbot des Handels mit in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vogelarten in der Wallonischen Region bezweckt der wallonische Dekretgeber, den Beschluß M (99) 9 des Ministerkomitees der Benelux-Wirtschaftsunion zur Abschaffung und Ersetzung des Beschlusses M (72) 18 vom 30. August 1972 über den Schutz der wildlebenden Vogelarten zur Ausführung zu bringen, wobei dieser Beschluß aufgrund seines Artikels 1 Absatz 1 auf « gegebenenfalls in Gefangenschaft geborene Vögel » Anwendung findet.

Die Ausdehnung des grundsätzlichen Handelsverbots auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel wurde laut der Begründung dieses Beschlusses als notwendig angesehen, weil es « auf diese Weise möglich ist, für den Besitz von und den Handel mit in Gefangenschaft gezüchteten Vögeln Bedingungen aufzuerlegen mit dem Ziel, den Schutz ihrer wildlebenden Artgenossen besser zu gewährleisten » (Punkt 9 der Begründung). Punkt 3 der Begründung verdeutlicht in diesem Zusammenhang:

« Angesichts der Bedeutung der Vogelzucht in den Niederlanden und in Belgien und im Hinblick auf einen wirksameren Schutz der wildlebenden Vögel wird beschlossen, ein System einzuführen, das es ermöglicht, in Gefangenschaft geborene Vögel von wildlebenden Vogelarten zu unterscheiden. [...] »

B.8. Die Wallonische Regierung kann gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung Abweichungen von den Maßnahmen bezüglich des Schutzes der Tier- und Pflanzenarten zulassen. Was die Vogelarten betrifft, kann die Abweichung gemäß Artikel 5 § 2 nur unter der Bedingung gewährt werden, daß es keine zufriedenstellende Lösung gibt und daß die Abweichung die betreffende Vogelpopulation nicht gefährdet. Die Abweichung darf nur gewährt werden aus einem der in dieser Bestimmung angeführten Gründe, darunter der « Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten » und « um unter strenger Kontrolle und selektiv die Entnahme, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vögel in kleiner Menge zu erlauben ». Artikel *5bis* betrifft das einzuhaltende Verfahren für einen Antrag auf Abweichung und die Bedingungen, unter denen die Abweichungsgenehmigung erteilt werden kann.

Diese Bestimmung ermächtigt die Wallonische Regierung unter anderem, die Bestimmungen von Artikel 4 des obengenannten Beschlusses des Ministerkomitees der Benelux-Wirtschaftsunion auf angemessene Weise auszuführen; dieser besagt:

« 1. Die Regierungen können Abweichungen von den Bestimmungen von Artikel 2 für Vögel gewähren, bei denen nachgewiesen werden kann, daß sie gezüchtet wurden, sowie für ihre Eier.

2. Mit Ausnahme von Mutanten von Kanarienvögeln muß für die in Absatz 1 erwähnten Vögel ein System der Beringung und Registrierung gelten, das die Möglichkeit bietet, den rechtmäßigen Ursprung dieser Vögel festzustellen. Für die allgemein gehaltenen Arten können die Regierungen eine Befreiung von der Registrierungsverpflichtung gewähren.

3. Über die Ausführung dieses Artikels stimmen die Regierungen sich untereinander ab. »

Die Begründung dieser Bestimmung verdeutlicht sie wie folgt:

« 12. Diese Bestimmung betrifft ausschließlich gezüchtete Vögel und bietet den Regierungen die Möglichkeit, gegebenenfalls von den verschiedenen Verbotbestimmungen von

Artikel 2 oder nur einigen davon abzuweichen zugunsten von gezüchteten Vögeln und gegebenenfalls ihren Eiern.

13. Ist dies der Fall, so verpflichten die Regierungen sich dazu, ein System der Beringung und Registrierung für die betreffenden Vögel anzuwenden, durch das ihre rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann und worüber die drei Benelux-Länder durch die in Punkt 2 erwähnte Absprache eine Harmonisierung anstreben.

14. Es wird als sachdienlich angesehen, die Möglichkeit zur Aufhebung der Registrierungspflicht vorzusehen für Vögel, die zu den gewöhnlich gehaltenen Arten gehören und die sich mühelos in Gefangenschaft fortpflanzen. Die Regierungen können beschließen, den Züchtern für diese Vögel keine Registrierungspflicht aufzuerlegen. Ein geeignetes Beringungssystem, wie das System, das verpflichtend das Anbringen eines geschlossenen Fußrings bei der Geburt des Vogels vorsieht, das später nicht mehr entfernt werden kann, ohne es durchzuschneiden oder den Fuß des Vogels zu verletzen, scheint in diesem Fall ausreichend Garantien hinsichtlich der rechtmäßigen Herkunft des Vogels zu bieten. »

Die Wallonische Regierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht durch den Erlaß der Wallonischen Regierung vom 27. November 2003 zur Festlegung von Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der Vögel (*Belgisches Staatsblatt*, 23. Februar 2004).

B.9. Wie die Wallonische Regierung in ihrem Ergänzungsschriftsatz anführt, ist das grundsätzliche Verbot des Handels mit in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vogelarten, von dem Abweichungen unter den durch das Dekret und von der Regierung festgelegten Bedingungen gewährt werden können, als notwendig anzusehen, um einen sachdienlichen Schutz der wildlebenden Vogelarten zu gewährleisten, insbesondere der Arten, deren Fortbestand am stärksten bedroht ist. Ein solches Verbot wird als notwendig betrachtet, um jede Gefahr der Wilderei und des Diebstahls von Eiern von wildlebenden Exemplaren auszuschließen. Weder die CITES-Bescheinigung noch die Regelung des geschlossenen Fußrings oder des Mikrochips bieten diesbezüglich ausreichende Garantien.

Alternative Maßnahmen, wie die nachträgliche Prüfung durch genetische Tests, würden nicht nur zu übermäßigen Kosten führen; sie würden auch den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr nicht weniger behindern.

Folglich ist das grundsätzliche Handelsverbot als gerechtfertigt anzusehen aufgrund von Artikel 30 des EG-Vertrags. Es obliegt je nach Fall dem ordentlichen Richter oder dem Verwaltungsrichter zu beurteilen, ob die Weise, in der die Wallonische Regierung im einzelnen

Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 und Artikel 4 des obengenannten Benelux-Beschlusses zur Ausführung gebracht hat, der Prüfung anhand der obenerwähnten Bestimmungen des EG-Vertrags standhält.

B.10. Unter anderem in Anbetracht der Begründung des obenerwähnten Benelux-Beschlusses entbehrt der im Klagegrund bemängelte Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die unter Schutz stehende Vogelarten züchten, und den Personen, die andere Gruppen von unter Schutz stehenden Tierarten züchten, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts